

A.) Einführung zum gesetzlichen Erbrecht (§§ 1922 – 1932 BGB):

Stirbt jemand, der kein Testament hinterlassen, tritt automatisch die gesetzliche Erbfolge ein. Erben sind nach gesetzlicher Erbfolge die **Verwandten des Verstorbenen** und der **Ehegatte** des Verstorbenen.

Die **Verwandten** sind in verschiedene **Ordnungen** eingeteilt:

Erben 1. Ordnung

sind die Abkömmlinge des Verstorbenen (=Kinder und ggf. Enkel, falls ein Kind bereits verstorben sein sollte). Sind Kinder vorhanden, erben diese zu gleichen Teilen und schließen die Erben der 2. und fernerer Ordnungen aus.

Wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind (also keine Kinder, Enkelkinder, usw.), fällt die Erbschaft an die Erben 2. Ordnung.

Erben 2. Ordnung

sind die Eltern des Verstorbenen und deren Abkömmlinge. Sind Eltern vorhanden, erben diese zu gleichen Teilen. Ist ein Elternteil vorverstorben, geht sein Teil auf seine Abkömmlinge über, also die Geschwister des Verstorbenen.

Nur wenn beide Elternteile vorverstorben und keine Geschwister vorhanden sind, kommen die Erben 3. Ordnung zum Zuge.

Erben 3. Ordnung

Sind die Großeltern und deren Abkömmlinge.

Erben einer vorhergehenden Ordnung schließen Erben einer nachfolgenden Ordnung von der Erbfolge aus.

Also: Ist auch nur ein Erbe 1. Ordnung vorhanden, gehen die Erben 2. oder 3. Ordnung leer aus.

Ehegatten

Der Ehegatte erbt neben den Verwandten. Zusätzlich zum Erbteil erhält der Ehegatte auch noch den Hausrat (sog. "Voraus" des Ehegatten). Der gesetzliche Erbteil/Erbquote des Ehegatten hängt vom Güterstand der Ehe ab und davon, welche Verwandten vorhanden sind.

Wenn die Eheleute im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt haben, erbt die Ehefrau

- zu ½ Anteil neben Kindern des Verstorbenen (die andere Hälfte verteilt sich dann auf die Kinder nach den Regeln für die Erben der 1. Ordnung)
- zu ¾ Anteil neben den Eltern oder Geschwistern des Verstorbenen (wenn keine Kinder vorhanden sind) oder neben Großeltern (das restliche ¼ verteilt sich dann auf die Verwandten nach den Erbregeleln der 2. bzw. 3 Ordnung)

Falls die Eheleute durch Ehevertrag einen anderen Güterstand vereinbart haben – also Gütertrennung oder Gütergemeinschaft – verändern sich die Erbanteile des Ehegatten.

Nur wenn weder Kinder noch Eltern noch Geschwister noch Großeltern des Verstorbenen vorhanden sind, erbt der Ehegatte nach gesetzlicher Erbfolge allein.

B.) Fragen zur Testamenterrichtung:

- Wer darf ein Testament machen? (§ 2229 BGB)
- Wie bzw. in welcher Form muss ein Testament errichtet werden? (§§ 2064, 2065, 2231-2258 BGB)
- Was schreibt man, damit der eigene Wille auch wirklich umgesetzt wird?
- Wen kann man als Erben einsetzen, bzw. wer kann überhaupt Erbe werden? (§ 1923 BGB)

Grundsätzlich darf jeder ein Testament errichten, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und der in der Lage ist, die Bedeutung einer von ihm abgegebenen Willenerklärung zu erkennen (= wer im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte ist).

Ein Testament ist eine ganz höchstpersönliche Angelegenheit. Man kann es also nur selber machen und wer den Sinn und die Auswirkungen eines Testaments nicht versteht, kann kein Testament errichten.

Zur Errichtung eines Testaments gibt es zwei Möglichkeiten.

- Handschriftlich oder
- vor einem Notar.

Zwischen diesen beiden Formen hat man immer die **freie Wahl**.

Ausnahme für Minderjährige (zwischen 16 und 18 Jahren): Diese können ein Testament nur vor einem Notar errichten.

Handschriftliches Testament:

Testator (=Person, die ein Testament errichtet) muss den ganzen Text des Testaments eigenständig mit der Hand schreiben und mit Namen und Datum unterschreiben. Ein Text, der auf einer Schreibmaschine oder dem Computer geschrieben und nur mit der Hand unterschrieben wurde, ist ungültig. Der Sinn dieser Vorschrift: Das Fälschen eines Testaments soll erschwert werden.

Aufbewahrung des privat errichteten Testaments:

An einem – möglichst sicheren - Ort seiner Wahl

Alternativ: Beim Amtsgericht hinterlegen. Dann erfolgt nach dem Sterbefall automatisch eine Mitteilung des Standesamtes an das Amtsgericht, das Testament wird eröffnet und die Beteiligten benachrichtigt.

Zeugen müssen bei der Testamenterrichtung weder anwesend sein noch unterschreiben. Manchmal kann es aber sinnvoll sein, einen Zeugen (u.U. auch der Hausarzt) mit auf dem Testament unterschreiben zu lassen, der bestätigt, dass der Testator bei Errichtung des Testaments bei klarem Verstand war, damit hinterher nicht von jemandem, der in der Erbfolge übergegangen wurde, das Testament angefochten werden kann.

Beurkundung durch einen Notar.

Der Notar hat vor der Beurkundung gewissenhaft zu prüfen, ob der Testator auch testierfähig ist, also in der Lage, die Tragweite seines Handelns zu verstehen. Dies wird in der Testamentsurkunde auch dokumentiert.

Auch erhält man beim Notar eine umfassende Beratung zur Erbfolge oder verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten eines Testaments.

Aufbewahrung des notariellen Testaments:

Hinterlegung beim Amtsgericht zwingend vorgeschrieben. Die Rücknahme des notariellen Testamentes aus der amtlichen Verwahrung gilt automatisch als Widerruf, das Testament ist damit ungültig.

Änderung eines Testaments durch:

- Ergänzung/Streichung im Testament (nur bei handschriftlichem Testament möglich!); nicht unbedingt empfehlenswert, da im Nachhinein zweifelhaft sein könnte, *wer* die Änderungen vorgenommen hat.
- Errichtung eines neuen Testaments und damit Widerruf des alten Testaments (sind mehrere Testamente vorhanden, so gilt automatisch das letzte.)
- Ergänzung eines früheren Testaments durch ein separates Schriftstück (Regeln dafür wie bei der Testamenterrichtung, s. vorstehend)

Um ein notarielles Testament aufzuheben, muss man nicht zwingend erneut zum Notar gehen, man hat für jedes Testament, das man errichten möchte, die freie Wahl, wie man es errichtet – handschriftlich oder notariell. Dies gilt auch für (separate) Ergänzungen eines Testaments.

Grundsätzlich empfiehlt es sich, Testamente, die nicht mehr gelten sollen, tatsächlich zu vernichten (zerreißen, verbrennen etc.), um Unfrieden oder Missverständnisse nach dem Erbfall zu vermeiden. Denn *alle* Testament, die zz. des Erbfalls vorhanden sind, sind durch das Nachlassgericht zu eröffnen und den Beteiligten zu übersenden, auch widerrufen oder ungültige.

Möglicher Inhalt eines Testaments:

- Einsetzung von Erben (§ 1937 BGB)
- Enterbung von Personen (§ 1938 BGB)
- Aussetzung (=Vergabe) eines Vermächtnisses (§§ 2147 – 2191 BGB)
- Bedingungen/Auflagen (§§ 1940, 2192 – 2196 BGB)
- Testamentvollstreckung (§§ 2197 – 2228 BGB)
- Vor- und Nacherbschaft (§§ 2100 – 2146 BGB)
- Erteilung von Vollmachten
- Bestimmung eines Vormundes für minderjährige Kinder (§§ 1776, 1777 BGB)

Die folgenden Beispiele verdeutlichen die vorgenannten Regelungen.